

Vortrag

Vollmacht, Betreuung und Patientenverfügung

Andreas Lasermann

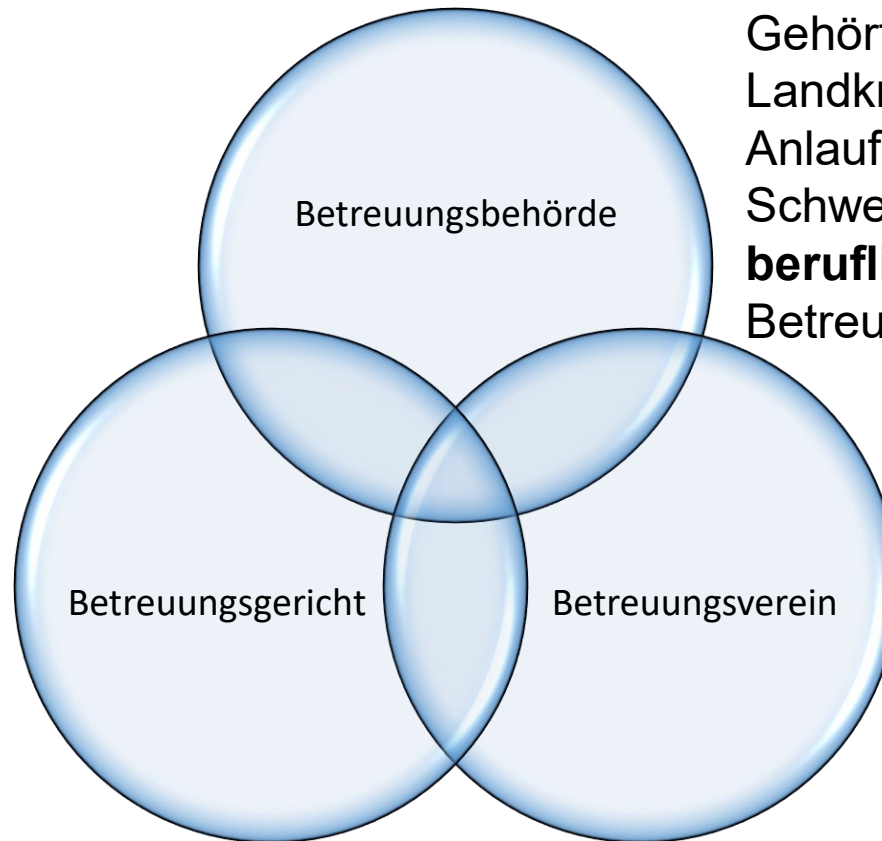
Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.



Die Cartoons in dieser Präsentation stammen alle von Thomas Plassmann (www.thomasplassmann.de) und dürfen außerhalb dieser Präsentation nicht verwendet werden.

Die Präsentation können Sie gerne als PDF-Datei erhalten.

Begriffsklärung



Gehört zur
Landkreisverwaltung
Anlaufstelle für ALLE,
Schwerpunkt gilt meist
beruflich tätigen
Betreuerinnen und Betreuern

Abteilung des
Amtsgerichts.
Bestellt, entlässt
und kontrolliert
rechtliche
Betreuerinnen und
Betreuer
(ehrenamtlich und
beruflich Tätige)

Meist gemeinnützige Vereine in fast jedem Landkreis
Anlaufstelle für **ehrenamtlich** tätige Betreuerinnen
und Betreuer

Betreuungsbehörde

Betreuungsverein

Betreuungsbehörde	Betreuungsverein
Betreuungsgerichtshilfe (z. B. Sozialberichte)	Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen
Registrierungsstelle für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer (z. B. Überprüfung Sachkunde)	Unterstützungsvereinbarung notwendig für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
Öffentliche Beglaubigung von Vollmachten	Führen von rechtlichen Betreuungen
Kostenlose Vorträge und neutrale Beratungen rund um die Themen rechtliche Betreuung, Vollmachten und vorsorgende Verfügungen	

Aufgaben von Betreuungsvereinen

Neu geregelt im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

- „Planmäßige Information“ über Betreuungsrecht, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen – etwa durch Vorträge oder Einzeltermine
- „Planmäßige Gewinnung“ ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (z. B. Infoveranstaltungen, Ehrenamtsbörsen, Flyer, Presse)
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten
- Übernahme von rechtlichen Betreuungen





In Deutschland gilt: Niemand darf für einen Erwachsenen rechtlich tätig werden!



- Weder die Mutter für den 19-jährigen Sohn
- Noch die Tochter für den 80-jährigen Vater
- Auch nicht Ehepartner gegenseitig
(Ausnahme: Ehegattenvertretungsrecht bei Gesundheitsvorsorge seit 2023)

Einzigste Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Vollmacht wurde erteilt oder **Betreuung** wurde eingerichtet

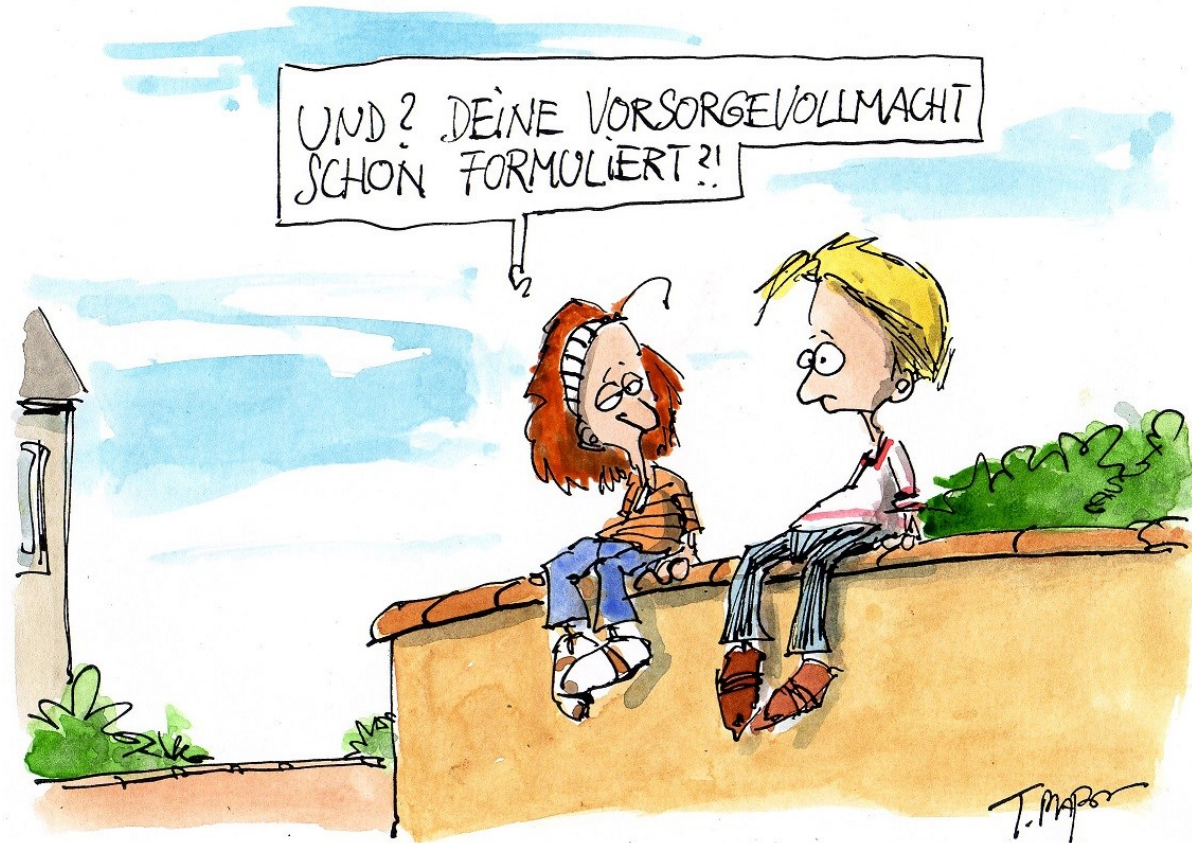
Vorsorgevollmacht

- Kann ich erteilen, solange ich **geschäftsfähig** bin (siehe nächste Folie)
- Kann **beliebig umfangreich** sein
- Kann **mehreren Personen** erteilt werden
→ **Einzel-** oder **Gesamtvertretung** möglich
- Kann jederzeit **widerrufen** werden
- Ich kann im „Innenverhältnis“ die Befugnisse präzisieren
- **Verhindert** in der Regel eine Betreuerbestellung
- **Wichtig:** Erteilen Sie eine Vollmacht ausschließlich Personen, denen Sie zu **100 % vertrauen!** 99 % reicht im Zweifelsfall nicht aus.
- **Gut zu wissen:** Bei konkretem Verdacht auf **Vollmachtmissbrauch** kann das Betreuungsgericht einen „**Kontrollbetreuer**“ bestellen!

Vorsorgevollmacht und Demenz

- Bei beginnender Demenz ist Geschäftsfähigkeit noch gegeben
- Was tun bei fortschreitender Demenz bzw. Zweifel an der Geschäftsfähigkeit?
- Notare prüfen, ob Geschäftsfähigkeit vorliegt, Betreuungsbehörden nicht
- Ein ärztliches Attest kann Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Vollmacht ausräumen
- Wenn erhebliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit vorhanden sind, ist die Betreuerbestellung die moralisch unbedenklichere Lösung
- Aus der Praxis: Institutionen zweifeln in der Regel die Rechtmäßigkeit einer Vollmacht nicht an – aber Angehörige!

Vorsorgevollmacht



Frühzeitig an Vorsorgevollmacht denken! Schwere Unfälle passieren täglich!

Beglaubigung, Beurkundung

- Die Betreuungsbehörde kann bei Vorsorgevollmachten Unterschriften **öffentlich beglaubigen**
- Notare können Vollmachten **notariell beurkunden**
- Gültig ist eine Vorsorgevollmacht **sofort** nach der Unterzeichnung
- **Öffentliche Beglaubigung** bei Immobiliengeschäften notwendig
- **Notarielle Beurkundung** nur in Sonderfällen notwendig, z. B.:
 - * bei der Gründung einer GmbH
 - * unter Umständen bei Kreditaufnahmen
 - * bei Immobilienverkäufen mit einer unwiderruflichen Vollmacht
- **Notariell beurkundete** Vollmachten werden **NICHT** angezweifelt

Betreuungsverfügung

- Wenn ich keine Vollmacht erteilt habe, kann es sein, dass eine Betreuung eingerichtet werden muss
- In der Betreuungsverfügung kann ich festlegen, wer für mich die rechtliche Betreuung übernehmen soll – oder auch, **wer nicht!**
- Die Betreuungsverfügung wird dann relevant, wenn ich mich im Betreuungsverfahren nicht mehr äußern kann
- Das Betreuungsgericht hat meinen Wunsch zu berücksichtigen, es sei denn, die von mir gewünschte Person ist offensichtlich ungeeignet.
- Bei der Betreuungsverfügung spielt die Geschäftsfähigkeit keine Rolle!

→ Wenn ich niemandem eine Vollmacht erteilen möchte, macht es absolut Sinn, mich mit einer Betreuungsverfügung zu beschäftigen!

Patientenverfügung

- Wird relevant, wenn ich nicht mehr **einwilligungsfähig** bin
- **Ich lege fest**, wie ich behandelt werden möchte und **wie nicht**
- **Bindend** für Ärzte, Bevollmächtigte und auch, wenn eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde
- Ich kann durch die Patientenverfügung dazu beitragen, dass schwere Fragestellungen, mitunter Entscheidungen über **Leben und Tod**, meinen Mitmenschen leichter gemacht werden
- Kann ein wichtiger Baustein sein, um meine **Selbstbestimmung** zu wahren
- Kann auch bei fehlender oder fraglicher Geschäftsfähigkeit erstellt werden, wenn die Inhalte erfasst werden können
- Alternativ können Angehörige den **mutmaßlichen Willen** zu Papier bringen – dieser muss bei fehlender Verfügung erörtert werden

Diese Situation will niemand!



Zentrales Vorsorgeregister

- Alle Vorsorgedokumente können zentral registriert werden
- Registrierung kostet eine einmalige Gebühr (pro Hinterlegung)
- Betreuungsgerichte fragen beim Vorsorgeregister nach, **bevor** sie eine Betreuung einrichten (Vorrang der Vollmacht)
- Verhindert eine versehentliche Betreuerbestellung aufgrund unbekannter Vollmacht – zuverlässiger als Karte im Geldbeutel!
- <https://www.vorsorgeregister.de/>

Was ist rechtliche Betreuung?

§ 1821 BGB

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die erforderlich sind, um die **Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen**.

Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten **rechtlich selbst zu besorgen**, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 **nur Gebrauch, soweit dies erforderlich** ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen** gestalten kann.

→ Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer unterstützen die betreuten Personen dabei, das Leben zu führen, das diese führen wollen.

→ Neu seit 2023: Unterstützen statt vertreten

Was ist rechtliche Betreuung NICHT?



NEIN! Betreuerinnen und Betreuer sind weder für Hausarbeit da, noch für Spaziergänge oder Fahrten zum Arzt.
Je nach Aufgabenkreis **organisieren** sie Unterstützungsangebote, verwalten Gelder, stellen Anträge – in enger Abstimmung mit der betreuten Person.

Wer bekommt eine rechtliche Betreuung?

§ 1814 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein **Volljähriger** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den **freien Willen** des Volljährigen darf ein Betreuer **nicht** bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies **erforderlich** ist. (...)

→ Betreuungsrecht befasst sich grundsätzlich ausschließlich mit Volljährigen!

→ Keine Bestellung gegen den freien Willen

→ Erforderlichkeitsgrundsatz

Wer bekommt eine rechtliche Betreuung?

Eine Betreuung kann für Volljährige eingerichtet werden bei

- Psychischer Krankheit (Schizophrenie, Depression, ...)
- Seelischer Behinderung (Psychose, Korsakow, Demenz, ...)
- Geistiger Behinderung
- Körperlicher Behinderung

→ Betreuungen aufgrund von Demenz werden in den kommenden Jahren deutlich zunehmen, weil die Gesellschaft immer älter wird und damit auch die Wahrscheinlichkeit steigt, an Demenz zu erkranken.

→ Eine Betreuung wird **nicht** eingerichtet, wenn eine Vollmacht erteilt wurde und die bevollmächtigte Person willens und geeignet ist, die Vollmacht auszuüben (**Nachrangigkeit der Betreuung**)!

Wie wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?

- Die **betreffene Person** kann eine Betreuung **beantragen**
- **JEDER** Mensch kann eine Betreuung **anregen** (formlos!)
 - Das Betreuungsgericht beauftragt die **Betreuungsbehörde**, einen **Sozialbericht** zu erstellen und eine/n **Sachverständige/n**, ein **Gutachten** zu verfassen
 - Die Betreuungsbehörde besucht die betroffene Person
 - Der oder die Sachverständige/r besucht die betroffene Person
 - Das Betreuungsgericht hört die betroffene Person an

Falls nötig wird eine **Verfahrenspflegschaft** eingerichtet, dessen einzige Funktion es ist, die Rechte der betroffenen Person im Betreuungsverfahren zu vertreten.

Was kostet eine rechtliche Betreuung?

- Relevante Vermögensgrenze seit 2023: 10.000 €
- Vermögende Betreute bezahlen alle anfallenden Kosten aus Ihrem Vermögen, bei mittellosen Betreuten zahlt die Staatskasse
- Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bekommen eine jährliche Aufwandspauschale von 425,- €
- Beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer bekommen eine monatliche Vergütung, abhängig von Vermögen, Dauer der Betreuung (anfangs mehr), der Wohnform sowie der Qualifikation der Betreuerin / des Betreuers: Minimum: 62,- €, Maximum: 486,- € (erste drei Monate)
- Vermögende werden darüber hinaus jährlich an den Gerichtskosten beteiligt: Mindestsatz: 200,- €. Berechnung abhängig vom Vermögen (Freibetrag 25.000,- €).

Neuerungen im Betreuungsrecht 2023

- Die **Selbstbestimmung** der betreuten Menschen soll gestärkt werden
- Die **Wünsche** der betreuten Menschen rücken in den Vordergrund
- **Erweiterte Berichtspflicht** für Betreuerinnen und Betreuer
- **Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer** sollen mehr Unterstützung durch Betreuungsvereine erhalten
- Ehegatten bekommen ein gegenseitiges „**Notvertretungsrecht**“ für maximal sechs Monate in Angelegenheiten der Gesundheitssorge
- Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (Girokonto), mit Ausnahme von „üblichen Barzahlungen“
- Neue Betreuerinnen und Betreuer müssen der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen, **beruflich** Tätige zusätzlich einen **Sachkundenachweis** erbringen

Wünsche der betreuten Person

§ 1821 BGB

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer **nicht** zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde **und** der Betreute **diese Gefahr** aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln **kann** oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

→ Recht auf Unvernunft und Selbstschädigung der betreuten Person
(mit gewissen Grenzen)

Erweiterte Berichtspflichten

§ 1863 BGB

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (**Jahresbericht**). **Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.**

Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

(Siehe nächste Folie)

Erweiterte Berichtspflichten

- 1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,**
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
- 5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.**

→ Bei stark fortgeschrittener Demenz ist davon auszugehen, dass die betroffene Person „nicht in der Lage (ist), den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen“.

Unterstützung für Ehrenamtliche

Ehrenamtliche **können** (Angehörige und Freunde) bzw. **sollen** (Ehrenamtliche ohne persönlicher Bindung zur betreuten Person) eine **Unterstützungsvereinbarung** mit dem Betreuungsverein abschließen.

Diese hat gemäß §15, Abs. 2 BtOG mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

(...)

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht**, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, **oder**

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht**, wenn

4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder **mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.**

→ Ehegattenvertretungsrecht eignet sich nur für kurzfristige Vertretungen und kann daher eine Beschäftigung mit den Themen Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung **nicht** ersetzen!

Haftung des Betreuers

§ 1826 BGB

Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

→ **Beweislastumkehr:** Der Betreuer muss beweisen können, dass er **nicht** fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

→ Haftpflichtversicherung durch das Land Baden-Württemberg:

Alle, die ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung führen, sind automatisch haftpflichtversichert (UND unfallversichert) und müssen dafür keine Prämien zahlen.

Haftung des Betreuers

Haftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg:

Aber: Die Haftpflichtversicherung bezahlt **nicht**, wenn Versicherungen nicht im üblichen Umfang für die zu betreuende Person abgeschlossen wurden (z. B. Hausratversicherung) oder Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen werden.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die während der Betreuungstätigkeit zu Lebzeiten des zu Betreuenden entstanden sind und nach Ableben des zu Betreuenden **von den Erben geltend gemacht werden**.

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuer im Internet auffindbar.

Link-Tipp: <https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/>

Broschüren

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>

Download sowie Versand kostenlos!



Broschüren

<https://www.ekd.de/Christliche-Patientenvorsorge-15454.htm>

Download kostenlos, Versand gegen sehr geringes Entgelt.



Noch Fragen?

Ihr Betreuungsverein vor Ort:

<https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/landkarte>

Wissenswertes von A bis Z:

<https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/a-z>

Ihr Referent des heutigen Vortrages

Andreas Lasermann

Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.

btv@btv-ostalbk.de oder 07361 680789

Ihr Betreuungsverein vor Ort freut sich über Ihre Unterstützung, durch die Übernahme von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung oder durch Geldspenden.